

## **Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsstätten zur Durchführung von Sachkundeschulungen an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen**

### **1. Bildungseinrichtung**

Für die Bildungseinrichtung gelten folgende Anerkennungsvoraussetzungen:

- Schulungsraum für mindestens 12 Personen
- Vortragstechnik (Projektionsfläche, Beamer, Computer)
- Kombiniertes Prüf- und Schulungsraum bzw. separate Räume
- Mindestens ein Kraftfahrzeug mit Klimaanlage
- Mindestens ein Anschauungsmodell der wichtigsten Bauteile einer Klimaanlage (Kompressor, Verdampfer, Kondensator, Expansionsventil, Festdrossel, Sensoren/Schalter) oder computergestützte Simulations- und Anschauungsmodelle der unterschiedlichen Klimaanlagen
- Allgemeines und klimatechnisch spezifisches Werkzeug, wie z.B. Kontrastmittel, eine UV-Lampe für die Lecksuche, elektronisches Lecksuchgerät, Temperaturmessgerät, persönliche Schutzausrüstung, Klimatechnikerwerkzeug, Diagnosegerät
- Bei der Durchführung der Schulung sollen nicht mehr als 16 Personen gleichzeitig von einer Ausbildungskraft geschult werden. Die Personenzahl ist bei der Schulung des "Praktischen Könnens" zu vermindern, wenn nur so das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- Die bei den Sachkundeschulungen eingesetzten Mess- und Prüfgeräte sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zu schulenden Personen in ausreichender Anzahl vorzuhalten; sie müssen entsprechend den Herstellervorgaben gewartet und gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft und geeicht sein.
- Abgasabsauganlage

### **2. Lehrgangsführer/Ausbildungskräfte**

Diese Mindestvoraussetzung für die Lehrgangsführer/Ausbildungskräfte ist eine Meisterprüfung in folgenden Handwerken:

- Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk
- Landmaschinenmechaniker-Handwerk

Diesen Prüfungsabschlüssen steht gleich der Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), Ing. (grad.) oder der staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft und Raumfahrttechnik/Luftfahrzeugtechnik, sofern der Betreffende nachweislich im Kraftfahrzeugbereich (Untersuchung, Prüfung, Wartung oder Reparatur) tätig ist und

eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der vorgenannten Handwerke nachweisen kann.

Die Lehrgangleiter/Ausbildungskräfte müssen sich entsprechend den fahrzeugtechnischen Entwicklungen und den maßgeblichen Vorschriften- und Richtlinienänderungen fortlaufend weiterbilden und haben dies auf Verlangen den Anerkennungsstellen nachzuweisen.

Die Lehrgangleiter/Ausbildungskräfte nehmen mindestens alle zwei Jahre an einem Erfahrungsaustausch teil.

### **3. Schulungskonzept**

- ☞ Qualifiziertes Schulungskonzept bestehend aus einer Trainerunterlage/Trainerleitfaden (z.B. Powerpoint-Präsentation) und Teilnehmerunterlagen (VDA-/VDIK-/ZDK-Schulungshandbuch).
- ☞ Das gemeinsam von VDA/VDIK/ZDK erarbeitete Schulungskonzept nach der Verordnung (EG) Nr.307/2008 gilt als Richtschnur für andere Schulungskonzepte.
- ☞ Alternativ kann auch eine Kombination aus E-Learning mit einem Praxisteil, der als Präsenzschiung erfolgen muss (Blended Learning), durchgeführt werden, wobei das VDA/VDIK/ZDK-Schulungskonzept als Richtschnur gilt.

5. Februar 2009

Verband der Deutschen Automobilindustrie (VDA)  
Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK)  
Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)